

Phänomenologie und Soziologie des "Concept Creep": Die semantische Verschiebung in der modernen Identitätspolitik

Einleitung: Die Architektur und Psychologie der Begriffsaufweichung

In der linguistischen, psychologischen und soziologischen Forschung der letzten zwei bis drei Jahrzehnte lässt sich ein tiefgreifender und systematischer Wandel in der Semantik gesellschaftspolitisch relevanter Kernbegriffe beobachten. Phänomene, die ursprünglich klar umrissene, oft juristisch, klinisch-psychologisch oder historisch trennscharf definierte Tatbestände beschrieben, haben eine beispiellose konzeptionelle Ausweitung erfahren. Der australische Psychologe Nick Haslam prägte für diese dynamische Bedeutungsverschiebung im Jahr 2016 den Begriff des "Concept Creep" (Begriffsaufweichung oder Begriffsverschiebung).¹ Haslams zentrale These lautet, dass Konzepte, die sich auf negative Aspekte der menschlichen Erfahrung und des menschlichen Verhaltens beziehen, systematisch expandiert sind.²

Diese semantische Expansion vollzieht sich nach Haslam auf zwei sich ergänzenden Achsen. Einerseits findet eine "horizontale" Ausweitung statt, bei der qualitativ neue, zuvor nicht erfasste Phänomene unter einen etablierten Begriff subsumiert werden. Andererseits vollzieht sich eine "vertikale" Ausweitung, die quantitativ weniger extreme, alltagsnähere Handlungen in Konzepte integriert, die einst ausschließlich für schwere Verfehlungen oder klinische Diagnosen reserviert waren.² Ursprünglich untersuchte Haslam diese Entwicklung anhand von sechs psychologischen Schlüsselbegriffen: Missbrauch (Abuse), Mobbing (Bullying), Trauma, psychische Störung (Mental Disorder), Sucht (Addiction) und Vorurteil (Prejudice).¹ In späteren Arbeiten (etwa 2020) operationalisierten Haslam und seine Kollegen dieses Phänomen weiter durch die Entwicklung der "Harm Concept Breadth Scale" (HCBS), um individuelle Unterschiede in der Neigung zur Schadensinflation (Harm Inflation) messbar zu machen.⁵ Dabei zeigte sich, dass eine breitere Auslegung von Schadensbegriffen stark mit einer moralischen Fokussierung auf Fürsorge, politischem Liberalismus und negativer Emotionalität korreliert.⁵

Im Kontext der modernen Identitätspolitik hat sich diese Begriffsverschiebung jedoch weit über die akademische Psychologie hinaus in die Soziologie, die Rechtswissenschaften, die institutionelle Administration und den medialen Mainstream ausgedehnt. Begriffe, die einst physische Gewalt, objektivierbare Straftaten oder systematische staatliche Diskriminierung beschrieben, wurden ideologisch emotionalisiert und auf das subjektive Erleben von

Unwohlsein, fehlender Affirmation oder den bloßen Kontakt mit abweichenden Meinungen übertragen.⁶ Die Triebfeder dieser Entwicklung ist oftmals ein moralischer Impuls der Fürsorge (Care) gegenüber Gruppen, die als historisch marginalisiert und vulnerabel verstanden werden.³ Jedoch verschwimmen dabei zunehmend die Grenzen zwischen echten Schädigungen (Harm) und bloßer Negativität, alltäglichen Konflikten oder legitimen diskursiven Auseinandersetzungen.³

Während der Concept Creep häufig als rein linkspolitisches oder identitätspolitisches Phänomen wahrgenommen wird, weisen jüngere empirische Studien, wie jene von Craig A. Harper und Kollegen, auf eine ideologische Symmetrie hin. Auch im konservativen oder rechten politischen Spektrum lässt sich eine konzeptionelle Ausweitung beobachten, jedoch in anderen inhaltlichen Kategorien wie sexueller Devianz, Terrorismus oder persönlicher Verantwortung.⁸ Nichtsdestotrotz entfaltet der Concept Creep seine stärkste institutionelle und gesellschaftsverändernde Wirkkraft derzeit in den Diskursen der Identitätspolitik.

Dieser Bericht liefert eine erschöpfende wissenschaftliche Deep-Research-Analyse dieses Phänomens. Systematisch wird untersucht, wie etablierte Begriffe in den Feldern Gewalt, Transfeindlichkeit, sexuelle Belästigung, Trauma, Rassismus und Rechtsextremismus dekonstruiert und neu codiert wurden. Dabei werden die primären Akteure beleuchtet, die diesen Bedeutungswandel vorangetrieben haben, die Mechanismen der Durchsetzung im Mainstream analysiert und die massiven Auswirkungen auf den juristischen Diskurs, die Meinungsfreiheit und die psychologische Diagnostik kritisch bewertet.

Akteure, Mechanismen und die Durchsetzung im Mainstream

Die semantische Verschiebung ist kein erratischer oder rein organischer linguistischer Sprachwandel, sondern das Resultat einer komplexen Interaktion spezifischer Akteure aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, institutioneller Administration und Medien. Um zu verstehen, wie sich neue, ausgeweitete Definitionen von Gewalt oder Rassismus im gesellschaftlichen Mainstream verankern konnten, bedarf es einer Analyse der treibenden Kräfte und ihrer Argumentationsmuster.

Die Trias der primären Akteure

Die intellektuelle Grundlegung des Concept Creep im identitätspolitischen Spektrum vollzog sich in der poststrukturalistischen und kritischen Theoriebildung der Geistes- und Sozialwissenschaften. Ab den 1990er Jahren gewannen Theorierahmen wie die Queer Theory, die Postcolonial Studies, die Critical Race Theory und die Intersektionalitätsforschung zunehmend an hegemonialer Bedeutung an westlichen Universitäten.¹⁰ Diese akademischen Diskurse zielten primär auf die Dekonstruktion etablierter, als "westlich" oder "heteronormativ" markierter Begriffe ab. Machtasymmetrien und die Konstruktion von Identität wurden in den Mittelpunkt der epistemologischen Betrachtung gerückt.

Die Übersetzung dieser hochkomplexen Theorien in den Mainstream erfolgte in einer zweiten Welle durch zivilgesellschaftliche Akteure und aktivistische NGOs. Stiftungen,

Antidiskriminierungsnetzwerke und spezialisierte Beratungsstellen (beispielsweise im Bereich der Trans-Beratung) nutzten die akademische Vorarbeit, um politisches Lobbying zu betreiben und gesellschaftliche Diskurse moralisch aufzuladen.¹¹ Sie fungierten als Transmissionsriemen, der theoretische Konzepte in konkrete politische Forderungen und Skandalisierungsstrategien übersetzte.

Die dritte und gegenwärtig wirkmächtigste Akteursgruppe bilden institutionelle Administratoren und Gremien. Gleichstellungsbüros, Diversity-Beauftragte (Diversity, Equity, and Inclusion – DEI), Ethikkommissionen und Beschwerdestellen an Universitäten und in großen Wirtschaftsunternehmen haben sich in den letzten fünfzehn Jahren als feste Struktur etabliert.¹⁵ Ihre primäre Funktion im Rahmen des Concept Creep besteht darin, aktivistische Forderungen und aufgeweichte Gewaltbegriffe in administrative Richtlinien (Codes of Conduct) zu gießen. Durch diese Institutionalisierung erlangen die neuen, subjektivierten Begriffsdefinitionen einen quasi-rechtlichen Status, der mit beruflichen oder disziplinarischen Sanktionen bewehrt ist.¹⁸

Akteursgruppe	Primäre Funktion im Prozess des "Concept Creep"	Zentrale Mechanismen und Instrumente
Akademia (Geisteswissenschaften)	Intellektuelle Legitimation, Theoriebildung, Infragestellung objektiver Epistemologien.	Publikationen zur Queer Theory, Postkoloniale Studien, Paradigma der Intersektionalität. ¹⁰
Aktivistische NGOs & Zivilgesellschaft	Moralische Skandalisierung, politisches Lobbying, Sensibilisierung der Öffentlichkeit.	Kampagnenarbeit, Etablierung von Fachbegriffen im medialen Diskurs, Opfer-Interessenvertretung. ¹³
Institutionelle Administration (DEI)	Operationalisierung in der Praxis, Sanktionierung abweichenden Verhaltens.	Universitäre Richtlinien (Watch-Protect-Prevent), Beschwerdestellen, Diversity-Trainings. ¹⁶
Soziale und Klassische Medien	Reichweitensteigerung, Normalisierung im alltäglichen Sprachgebrauch.	Hashtag-Aktivismus (#MeToo), algorithmische Verstärkung von Empörungsdynamiken. ⁷

Mechanismen der Durchsetzung: Die Ideologisierung der Vulnerabilität

Der entscheidende Mechanismus zur Durchsetzung dieser neuen Definitionen ist die radikale Subjektivierung der Deutungshoheit. Ob eine Handlung als "gewaltvoll", "rassistisch" oder "übergriffig" gilt, wird in der modernen Identitätspolitik zunehmend nicht mehr an der objektiven Intention des Handelnden oder an nachweisbaren strafrechtlichen Schwellenwerten gemessen, sondern primär am subjektiven Empfinden derjenigen Person, die sich als marginalisiert versteht.⁷

Die Migrationsforscherin Sandra Kostner und andere wissenschaftliche Kritiker verweisen in diesem Zusammenhang auf eine "identitätslinke Läuterungsagenda", die sich des Concept Creep bedient, um rigide Sprachregelungen und Verhaltensnormen durchzusetzen. Ein zentrales Argumentationsmuster ist die Präfixierung etablierter Gewaltbegriffe. Durch Neologismen wie "Mikro-Aggression", "Mikro-Invalidierung" oder Begriffe wie "Mansplaining" und "Whitesplaining" wird die moralische Schwere echter, physischer Gewalt auf alltägliche interaktionelle Reibungen, ungeschickte Formulierungen oder schlichte Missverständnisse übertragen.⁷ Aus Sicht dieser Agenda können zumeist nur Träger sogenannter Opferidentitäten diese emotionalen Mikroverletzungen geltend machen, während Angehörigen von Dominanzgesellschaften (Schuldidentitäten) a priori eine Täterrolle zugeschrieben wird.⁷ Diese Argumentation folgt einem moralischen Absolutheitsanspruch, der sich der "Ideologisierung der Vulnerabilität" bedient.²² Wer die Begriffsaufweichung kritisiert oder darauf beharrt, dass eine abweichende Meinung keine Gewalt darstellt, wird im identitätspolitischen Diskurs häufig nicht als legitimer intellektueller Opponent behandelt, sondern als jemand markiert, der "Gewalt" verharmlost oder ausübt.²² Die Pathologisierung des sachlichen Dissenses fungiert somit als hochwirksames Instrument, um Hegemonie im Mainstream abzusichern. Der Philosoph Philipp Hübl verweist in diesem Kontext auch auf den psychologischen Mechanismus des "Prevalence-induced Concept Change": Wenn schwerwiegende Vorfälle (wie physischer Rassismus) in einer Gesellschaft tatsächlich seltener werden, tendiert die menschliche Wahrnehmung dazu, den Begriff auszuweiten, um eine konstante Anzahl von Vorfällen wahrzunehmen – das Konzept "Rassismus" rutscht auf der Skala der Schwere nach unten.¹²

Der Wandel des Gewaltbegriffs: Von der physischen Nötigung zur sprachlichen Verletzung

Die historische und semantische Metamorphose des Gewaltbegriffs ist das vielleicht prägnanteste und folgenreichste Beispiel für die juristische, soziologische und philosophische Wirkkraft des Concept Creep. Um die heutige Gleichsetzung von Sprache und Gewalt zu verstehen, muss der Blick auf die Erosion des strafrechtlichen Gewaltbegriffs gerichtet werden.

Die juristische Entgrenzung: Vom Laepple-Urteil zur Zweite-Reihe-Rechtsprechung

Historisch und rechtsdogmatisch war Gewalt, insbesondere im Sinne des Nötigungstatbestands nach § 240 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), zwingend an den Einsatz physischer Kraft und die Überwindung eines geleisteten oder erwarteten physischen Widerstands gebunden.²⁴ Eine bloße psychische Einwirkung auf den Willen eines anderen reichte für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt nicht aus.

Diese klare juristische Kontur begann sich in der Bundesrepublik Deutschland ab den späten 1960er Jahren aufzuweichen. Ein entscheidender rechtshistorischer Wendepunkt war das sogenannte "Laepple-Urteil" des Bundesgerichtshofs (BGHSt 23, 47) vom August 1969. Im Kontext von studentischen Sitzblockaden gegen Fahrpreiserhöhungen der Kölner

Verkehrsbetriebe erweiterte der BGH das Tatbestandsmerkmal der Gewalt massiv auf "psychische Zwangswirkungen".²⁴ Diese Judikatur fand ihre Zuspitzung in der sogenannten "Zweite-Reihe-Rechtsprechung" (BGHSt 41, 182) im Zuge der Proteste gegen den NATO-Doppelbeschluss in den 1980er Jahren (etwa vor dem Militärstützpunkt Mutlangen).²⁴ Der BGH argumentierte, dass Demonstranten zwar auf das erste Fahrzeug in einer Blockade nur psychisch einwirkten, dieses erste Fahrzeug jedoch für die nachfolgenden Fahrzeuge in der zweiten Reihe ein physisches Hindernis darstelle, weshalb Gewalt durch mittelbare Täterschaft vorliege.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Beschluss 1995 (BVerfGE 92, 1) versuchte, diesen "vergeistigten Gewaltbegriff" unter Verweis auf das strafrechtliche Analogieverbot und das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) wieder einzufangen, verblieb die Büchse der Pandora geöffnet. In späteren Entscheidungen (etwa BVerfGE 104, 92 und im Jahr 2011) ließ das Verfassungsgericht die Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH wieder zu und tolerierte damit im Ergebnis eine signifikante Entgrenzung des Gewaltbegriffs.²⁴ Der juristische Präzedenzfall war geschaffen: Gewalt muss in der modernen Rechtsordnung nicht mehr zwingend auf physischer Krafteinwirkung beruhen; psychischer Zwang und die Einschränkung von Handlungsspielräumen können als Gewalt subsumiert werden.

Die soziologische und linguistische Aneignung

Diese juristische Aufweichung bot der Soziologie, der Linguistik und der Philosophie den notwendigen argumentativen Raum, den Gewaltbegriff fast vollständig vom Körperlichen zu entkoppeln. In der Soziologie führte Klaus Hurrelmann im Jahr 1994 den Begriff der "verbale Gewalt" erstmals als eigenständige, von der rein physischen Gewalt losgelöste Kategorie in den wissenschaftlichen Diskurs ein.²⁶ Hurrelmann definierte verbale Gewalt als die Schädigung und Verletzung eines anderen durch beleidigende, erniedrigende und entwürdigende Worte.²⁶ Diese anfänglich noch nachvollziehbare Kategorisierung wurde durch die intensive Rezeption poststrukturalistischer Theorien, insbesondere der Sprechakttheorie sowie der Arbeiten von Michel Foucault und Judith Butler, radikalisiert. Im identitätspolitischen Diskurs wird Sprache nicht mehr primär als deskriptive Repräsentation der Realität verstanden, sondern als performativer Akt, der Realität, Machtverhältnisse und Unterdrückungsstrukturen materiell erschafft.²⁷ Philosophen wie Hannes Kuch, die sich auf das Konzept des Begehrens bei Jacques Lacan und Alexandre Kojève berufen, argumentieren, dass das Sprechen immer zugleich ein Geben ist, das eine symbolische Verletzbarkeit des Subjekts erzeugt.²⁸ Sprache ist dieser Lesart zufolge niemals unschuldig oder neutral.

In der Konsequenz wird in der modernen Identitätspolitik argumentiert, dass "sprachliche Gewalt" (etwa durch Hassrede, fehlende Repräsentation oder das Leugnen von Identitäten) keine bloße metaphorische Gewalt ist, sondern materielle und traumatische Auswirkungen auf die Psyche und den Körper marginalisierter Personen hat, die physischen Schlägen gleichkommen. Die institutionelle Manifestation dieses vergeistigten Gewaltbegriffs zeigt sich heute in Gesetzen wie dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Deutschland oder in der Neuschaffung von Straftatbeständen gegen Cybermobbing.²⁹

Kritiker aus der Rechtswissenschaft und der Soziologie (wie etwa Trutz von Trotha) warnen

jedoch vehement vor den Implikationen dieser völligen Entgrenzung. Wenn die Bestimmung dessen, was als Gewalt zählt, bereits durch das bloße Sprechen und das subjektive Gefühl der Kränkung definiert wird, droht eine Trivialisierung echter physischer Gewalt. Vor allem aber hat die Gleichsetzung von Worten mit physischer Gewalt tiefgreifende Konsequenzen für die freiheitliche Demokratie: Wenn Worte als materielle Gewaltakte gewertet werden, dann erscheint der Ruf nach präventiver staatlicher Repression, Zensur oder der De-Plattformierung Andersdenkender nicht mehr als Einschränkung der Meinungsfreiheit, sondern als völlig legitimer Akt der zwingenden Selbstverteidigung.²²

Transfeindlichkeit und Hass: Die Umdeutung von Nicht-Affirmation zur Aggression

Ein Feld, auf dem der Concept Creep in der jüngsten Vergangenheit mit beispielloser Geschwindigkeit vorangeschritten ist, ist der Diskurs um Transgeschlechtlichkeit und die sexuelle Identität. Klassischerweise bezog sich der Begriff der "Transfeindlichkeit" (oder Transphobie) auf objektivierbare Missstände: die Benachteiligung von transgeschlechtlichen Personen auf dem Wohn- oder Arbeitsmarkt, die Vorenthaltung medizinischer Versorgungsleistungen, staatliche Diskriminierung oder offene physische Übergriffe und Gewalt.¹³

Durch den tiefgreifenden Einfluss der Queer Theory, die Geschlecht nicht als biologische Tatsache, sondern als rein soziokulturelles Konstrukt und individuelles Identitätsmerkmal begreift, wurde dieser Begriff radikal ausgeweitet.¹¹ Die Parameter dessen, was als Hass, Hetze oder Gewalt gegen trans Personen gewertet wird, haben sich tief in die Sphäre der Sprache und der interpersonellen Affirmation verschoben.

Misgendering, Deadnaming und das Selbstbestimmungsgesetz

Heute wird in identitätspolitischen und akademischen Milieus das sogenannte "Misgendering" – also die Verwendung von Pronomen oder Geschlechtszuschreibungen, die nicht der subjektiven Selbstidentifikation der jeweiligen Person entsprechen – sowie das "Deadnaming" – die Nennung des abgelegten, rechtlichen Geburtsnamens – als direkte Form der sprachlichen und psychischen Gewalt klassifiziert.³² Der Anspruch auf Selbstbestimmung wird diskursiv so absolut gesetzt, dass jeglicher Verweis auf die biologische Zweigeschlechtlichkeit (Binarität) oder die schlichte Weigerung Dritter, die subjektive Geschlechtsidentität sprachlich zu affirmieren, als feindlicher Akt der Aggression deklariert wird.

Diese konzeptionelle Aufweichung hat den rein aktivistischen Raum längst verlassen und höchste juristische Relevanz erlangt. Das prägnanteste Beispiel in Deutschland ist die Debatte und Verabschiedung des "Selbstbestimmungsgesetzes" (SBGG), das das bisherige Transsexuellengesetz (TSG) ablöste. Neben der massiven Erleichterung der Personenstands- und Namensänderung beim Standesamt ohne vorherige psychologische oder medizinische Gutachten, manifestiert das Gesetz ein sogenanntes "Offenbarungsverbot".¹¹ Dieses Verbot sieht die Möglichkeit empfindlicher Bußgelder vor, wenn der abgelegte Name gegen den Willen der Person offenbart wird (insofern dies in Schädigungsabsicht geschieht, wobei die Auslegung

dieses Merkmals juristisch hochumstritten ist).

Befürworter aus der Trans-Aktivismus-Bewegung argumentieren, dass das Fehlen staatlicher und gesellschaftlicher Anerkennung der eigenen Identität eine existenzbedrohende Unsicherheit, Marginalisierung und massive Risiken für die psychische Gesundheit (Depressionen, Suizidalität) mit sich bringt.³³ Daher müsse die falsche Ansprache sanktioniert werden, um Schutz und "Sicherheit" herzustellen. Kritiker aus Philosophie und Rechtswissenschaft sehen hierin jedoch einen beispiellosen staatlichen Eingriff in die negative Meinungsfreiheit. Durch das Paradigma der Affirmation werden Bürger de facto unter Androhung von Sanktionen dazu gedrängt, die rein subjektive Identitätsauffassung eines anderen Menschen als objektive materielle Wahrheit zu artikulieren.

Der Konflikt mit dem radikalen Feminismus

Dass dieser vertikale Concept Creep zu massiven innergesellschaftlichen und sogar innerfeministischen Verwerfungen führt, zeigt der erbitterte Konflikt zwischen der queeren Aktivismus-Bewegung und Teilen des radikalen, materialistischen Feminismus (im deutschen Diskurs exemplarisch repräsentiert durch die Zeitschrift "EMMA" und Alice Schwarzer).³² Diese materialistischen Feministinnen argumentieren, dass die Aufweichung der biologischen Kategorie "Frau" durch die Gleichsetzung von Identität und Geschlecht hart erkämpfte Schutzräume gefährdet. Frauenhäuser, Frauengefängnisse oder Frauensaunen wurden historisch explizit etabliert, um das weibliche Geschlecht vor männlicher physischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.³² Die Forderung materialistischer Feministinnen nach dem Erhalt rein biologisch-weiblicher Räume wird jedoch von identitätspolitischen Akteuren und Intersektionalitätsforschern als essentialistisch, exkludierend und folglich als transfeindlicher "Hass" klassifiziert. Die Studie von Dams-Marin (2022) analysiert aufschlussreich, wie der feministische Diskurs der "EMMA" im queeren Milieu als "transfeindlicher Feminismus" und ideologische Gefahr pathologisiert wird.³² Die bloße Artikulation und Verteidigung biologischer Fakten wird somit als Diskursgewalt diskreditiert, ein Vorgang, der die klassische Definition von Meinungsäußerung massiv einengt.

Die Subjektivierung der sexuellen Belästigung: Vom Straftatbestand zum Unwohlsein

Im Bereich der sexuellen Belästigung und Gewalt ist die Verschiebung von objektivierbaren, meist physischen oder erpresserischen Taten hin zu sogenannten Mikroaggressionen und rein subjektivem Unwohlsein in den letzten zwei Jahrzehnten empirisch und administrativ besonders detailliert dokumentiert.¹⁶

Klassische juristische und gesellschaftliche Definitionen verstanden unter sexueller Belästigung historisch das Ausnutzen von hierarchischen Machtasymmetrien (die sogenannte Quid-pro-quo-Belästigung am Arbeitsplatz), unerwünschte physische Berührungen, Nötigung oder massive verbale Zudringlichkeiten von erheblicher Schwere. Die Beurteilung richtete sich nach objektiven Kriterien und der nachweisbaren Intention des Handelnden.

Universitäre Richtlinien und das Primat des Empfindens

Im Zuge der #MeToo-Bewegung und der Ausweitung intersektionaler Theorien hat sich diese Definition dramatisch verschoben.²¹ Heute hat sich an Institutionen der weite Begriff der "sexualisierten Diskriminierung" etabliert, der ein kaum noch zu begrenzendes Spektrum von Verhaltensweisen abdeckt. Ein aufschlussreiches Beispiel für den institutionellen Wandel ist die großangelegte "Watch-Protect-Prevent" (WPP)-Studie der Universitätsmedizin Charité Berlin, die darauf abzielte, eine umfassende "Workplace Policy" zur Prävention von Grenzüberschreitungen zu entwickeln.¹⁸ Die Studie verdeutlicht, dass Grenzüberschreitungen in der modernen Administration zunehmend unabhängig von der böswilligen Intention des Senders und nahezu alleinig durch die Rezeption und das Empfinden des Empfängers definiert werden.

Diese radikale Subjektivierung wird in offiziellen universitären Grundsatzpapieren explizit kodifiziert. Ein Leitfaden der Universität Bielefeld zur "Sexualisierten Diskriminierung" stellt beispielsweise kategorisch fest: "Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt sind Handlungen, für die der Täter allein – nicht die Betroffene – die Verantwortung trägt".¹⁶ Das Grundsatzpapier der Universität Lübeck schlägt in dieselbe Kerbe.¹⁹ Die Grenzziehung verläuft in diesen Dokumenten exakt dort, wo die betroffene Person ein Verhalten subjektiv als verletzend "empfindet", wobei explizit darauf hingewiesen wird, dass das Verhalten objektiv gar nicht als Belästigung intendiert gewesen sein muss.¹⁶ Zu sexualisierter Diskriminierung werden in der Folge auch Blicke, das Nicht-Ernstnehmen von Kompetenzen ("Mansplaining") oder als unangemessen empfundene Kommentare über das Aussehen gezählt.⁷

Epoche / Paradigma	Definition von sexueller Belästigung / Diskriminierung	Maßstab der juristischen und moralischen Beurteilung
Klassisch (vor 2000er Jahre)	Physische Übergriffe, sexuelle Nötigung, erpresserische Ausnutzung von beruflichen Abhängigkeiten.	Objektive Straftatbestände, Nachweisbarkeit, Intention des Täters.
Identitätspolitisch (ab 2010er Jahre)	"Sexualisierte Diskriminierung", anstarrende Blicke, "Mansplaining", unerwünschte Komplimente, Mikroaggressionen. ⁷	Subjektives Unwohlsein, die Definitionsmacht liegt alleinig bei der Person, die sich als betroffen/vulnerabel definiert. ²²

Diese Verschiebung generiert erhebliche Widersprüche. Ein und dieselbe Aussage kann – abhängig von der emotionalen Tagesform, dem Status oder der ideologischen Prägung des Rezipienten – in einem Fall als harmloser sozialer Interaktionsversuch und im anderen Fall als meldepflichtige sexualisierte Gewalt eingestuft werden. Eine großangelegte Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) verdeutlicht die Inflation der Begrifflichkeiten und die daraus resultierende Diskrepanz zwischen Wahrnehmung und Evidenz: Das subjektive Sicherheitsempfinden von Studentinnen auf dem Campus wird oft drastisch negativer eingeschätzt, als es die objektive, polizeilich oder disziplinarisch erfassbare Vorfallsrate

rechtfertigen würde.¹⁹ Durch die Verwischung der Grenzen zwischen einem missglückten Flirt und einer Straftat droht nicht nur eine Überlastung der institutionellen Meldewege, sondern auch eine Verharmlosung der echten Opfer schwerer sexueller Gewalt, da der Begriff seine abstufende Trennschärfe verliert.

Trauma, emotionale Sicherheit und das Paradoxon der Triggerwarnungen

Der von Nick Haslam beschriebene Concept Creep manifestiert sich nirgendwo klinisch brisanter und pädagogisch weitreichender als beim Begriff des "Traumas".¹ Ursprünglich war der Begriff in der klinischen Psychiatrie eng an die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD/PTBS) gekoppelt. Trauma beschrieb demnach eine pathologische psychische Reaktion auf kurz- oder langanhaltende Ereignisse von katastrophalem Ausmaß, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder anderer objektiv bedrohten (wie etwa Kriegseinsätze, Folter, schwere Unfälle oder Vergewaltigungen).

Schadensinflation und der Verlust von Handlungsfähigkeit

In den letzten drei Jahrzehnten ist der Traumabegriff extrem "nach unten" gerutscht (vertikale Ausweitung). Heute wird "Trauma" im alltagssprachlichen und identitätspolitischen Diskurs inflationär verwendet, um emotionale Belastungen, Phasen des Stresses, alltägliche Diskriminierungserfahrungen oder gar das bloße Konfrontiertwerden mit konträren politischen Meinungen zu beschreiben.⁴ Im Diskurs um Intersektionalität wird gar von "kumulativem Trauma" gesprochen, dem marginalisierte Gruppen permanent durch die Existenz in einer kapitalistischen oder heteronormativen Gesellschaft ausgesetzt seien.³⁷

Die Psychologie spricht in diesem Zusammenhang kritisch von "Harm Inflation" (Schadensinflation).³ Dieser Paradigmenwechsel hat gravierende Auswirkungen auf das Menschenbild. Das Individuum wird zunehmend in die Rolle des dauerhaft passiven, fragilen Opfers (Patency) gedrängt, während ihm die psychologische Widerstandskraft, Bewältigungskompetenz und Eigenverantwortung (Agency) strukturell abgesprochen wird.³⁹ Wenn jegliche emotionale Unannehmlichkeit als "Trauma" codiert wird, steigt zwangsläufig die Forderung nach "emotionaler Sicherheit" und der Schaffung künstlicher "Safe Spaces", in denen das Individuum vor jeglicher kognitiven Dissonanz bewahrt werden muss.

Das Paradoxon und die Kritik an "Triggerwarnungen"

Ein zentrales Instrument dieser neuen Sicherheitsarchitektur an westlichen Universitäten, in Medien und in der Kunst sind sogenannte "Triggerwarnungen" (oder "Content Notes"). Ursprünglich erfüllten sie in der klinischen Therapie den Zweck, schwer traumatisierte Menschen (etwa Kriegsveteranen) vor spezifischen Reizen zu schützen, die eine unkontrollierbare Panikattacke oder Dissoziation (einen echten psychologischen "Trigger") auslösen könnten.⁴⁰ In der modernen Hochschullehre werden sie jedoch flächendeckend vor Diskussionen über Rassismus, historische Verbrechen, sexuelle Gewalt oder gar vor vermeintlich unverdächtigen klassischen literarischen Werken eingesetzt. Ein prominentes

Beispiel aus Großbritannien zeigt, wie Elite-Universitäten dazu übergingen, ihre Studierenden durch Triggerwarnungen vor der Lektüre von "Peter Pan" oder "Harry Potter" zu warnen, um emotionale Verstörungen zu vermeiden.⁴³

Aus psychologischer, pädagogischer und soziologischer Sicht formiert sich gegen diese Praxis jedoch scharfe wissenschaftliche Kritik. Ein herausragendes Beispiel für die institutionelle Gegenbewegung in Deutschland ist ein Grundsatzpapier des Instituts für Soziale Arbeit, Medien und Kultur der Hochschule Merseburg aus dem Jahr 2024, in dem die Verwendung von Triggerwarnungen in der universitären Lehre explizit und kategorisch abgelehnt wird.⁴⁴ Die Argumentation der Wissenschaftler in Merseburg dekonstruiert die Dysfunktionalität des Concept Creep auf mehreren Ebenen:

1. **Illusion der Kontrollierbarkeit:** Das Aussprechen von Warnungen suggeriert künstliche Schutzräume, die an der sozialen Berufs- und Lebensrealität völlig vorbeigehen. Die spätere Berufsrealität in der Sozialen Arbeit oder den Medien nimmt keine Rücksicht auf persönliche Befindlichkeiten und spricht keine Vorwarnungen aus.⁴⁴
2. **Verhinderung von Resilienz:** Vorauseilende Warnungen vor jeglichem Inhalt, der als "problematisch" empfunden werden könnte, vermeiden das aktive Erlernen und die Schärfung eines professionellen, resilienten Umgangs mit Ambiguität, Leid und Meinungspluralität.⁴⁴
3. **Der Nocebo-Effekt:** Studien zur Harm Inflation belegen, dass Triggerwarnungen kontraproduktiv wirken. Noch vor der Konfrontation mit dem eigentlichen Inhalt führen die Warnungen zu einer antizipatorischen Erwartungsangst und einer erhöhten emotionalen Erregung. Anstatt die psychische Belastung zu lindern, verstärken sie diese paradoxerweise (Nocebo-Effekt).³⁹

Die Entwicklung im Bereich Trauma zeigt folglich eindrücklich, wie der Versuch, durch Begriffsaufweichung mehr Empathie und Fürsorge zu generieren, zu einer Überbehütung führt, die die psychische Widerstandsfähigkeit einer ganzen Generation von Studierenden zu unterminieren droht.

Rassismus: Die Ausweitung auf Strukturen und "Kulturelle Aneignung"

Auch der Rassismusbegriff, der in seiner historischen und völkerrechtlichen Bedeutung die systematische Abwertung, Ausgrenzung oder Verfolgung von Menschen aufgrund unveränderlicher biologischer Merkmale oder ihrer ethnischen Herkunft beschrieb, erfuhr durch den Concept Creep eine tiefgreifende konzeptionelle Wandlung.¹² Die semantische Verschiebung verlagerte den Fokus hier fast vollständig von der individuellen, böswilligen Intention des Akteurs hin zu unbewussten, historischen, institutionellen und strukturellen Asymmetrien.¹²

Struktureller Rassismus und Critical Whiteness

Die Etablierung des Begriffs des "strukturellen Rassismus" basiert auf der Prämisse der kritischen Weißseinsforschung (Critical Whiteness), dass westliche Gesellschaften bis in ihre

fundamentalsten Strukturen von weißen Vormachtstellungen durchdrungen sind.¹⁰ Selbst wenn ein Individuum bewiesenermaßen keine rassistischen Überzeugungen hegt und sich tolerant verhält, partizipiert es dieser Theorie zufolge als Mitglied der Dominanzgesellschaft unabwendbar an diesem System, profitiert von "weißen Privilegien" und reproduziert rassistische Strukturen.

Während Soziologen die analytische Nützlichkeit dieses Konzepts zur Untersuchung subtiler institutioneller Hürden (etwa Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt aufgrund fremdklingender Namen) durchaus anerkennen, warnen Kritiker wie der deutsche Philosoph Philipp Hübl eindringlich vor den Folgen der totalen Begriffsaufweichung.¹² Hübl argumentiert, dass die Ausweitung des Rassismusbegriffs irreführend und destruktiv für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist. Wenn jede statistische Ungleichverteilung (etwa bei Einkommen oder Schulabschlüssen) sofort als unwiderlegbarer Beweis für "Rassismus" umgedeutet wird, entwertet dies die Schwere des Vorwurfs und verwässert die linguistische Präzision. Phänomene, bei denen Menschen historisch schwersten physischen Schaden erlitten, werden durch den Concept Creep nun auf kleinste interaktionelle Reibungen angewendet.⁷ Der Vorwurf des Rassismus verliert dadurch seinen stigmatisierenden moralischen Charakter für echte Rassisten und wird zu einer diffusen Allzweckwaffe im politischen Diskurs.

Die Fallstricke der "Kulturellen Aneignung"

Noch deutlicher und im gesellschaftlichen Alltag sichtbarer wird diese vertikale Verschiebung beim Konzept der "Kulturellen Aneignung" (Cultural Appropriation).¹⁵ In den letzten Jahren wurden Phänomene wie das Tragen von Dreadlocks durch weiße Musiker auf Klimacamps, die Nutzung von Sombreros auf Kostümpartys, das Praktizieren von Yoga oder die Übersetzung von Gedichten schwarzer Autorinnen durch weiße Übersetzer als Akte rassistischer und neokolonialer Gewalt dekonstruiert. Identitätspolitische Akteure und Dozenten wie die Schweizer Soziokulturelle Animatorin Rahel El-Maawi argumentieren pointiert, dass es so etwas wie bloße kulturelle Aneignung gar nicht gebe, sondern dass es sich hierbei stets um blanken "Rassismus" handele, da sich die dominante weiße Kultur an den Symbolen unterdrückter Minderheiten bereichere.¹⁵

Kulturwissenschaftler, Historiker und gesellschaftliche Kritiker (wie etwa Jens Balzer oder Lars Distelhorst) werfen dieser Sichtweise jedoch einen hochgradig identitätspolitischen, regressiven Essenzialismus vor.⁴⁶ Sie geben zu bedenken, dass ein solches Kulturverständnis zutiefst statisch, völkisch und ahistorisch ist. Die gesamte zivilisatorische Menschheitsgeschichte, Kunst, Popkultur und Kulinarik basieren fundamental auf Mimesis, Synkretismus, Integration und dem ständigen, ungefragten kulturellen Austausch.⁴⁶ Die radikale Verurteilung jeder kulturellen Anleihe als "Rassismus" stigmatisiert diesen natürlichen und integrativen Austauschprozess übermäßig. Paradoxerweise führt das Konzept der kulturellen Aneignung, das vorgibt, Minderheiten schützen zu wollen, zu einer Re-Segregation der Kulturen unter dem Deckmantel der Diversität, in der nur noch Angehörige einer spezifischen Ethnie die "Erlaubnis" haben, bestimmte Kleidung zu tragen oder Musik zu spielen. Auch hier zeigt sich die gewaltige Ausweitung von "Harm": Die bloße Imitation eines Frisurenstils wird begrifflich und

moralisch auf dieselbe Stufe wie systematischer Rassismus gehoben.

Die Neudefinition des Rechtsextremismus: "Heimat", Zweigeschlechtlichkeit und Kontaktschuld

Die politisch und verfassungsrechtlich wohl folgenschwerste Begriffsverschiebung vollzieht sich gegenwärtig im Bereich der Extremismusforschung und der juristisch-polizeilichen Beobachtung durch die Ämter für Verfassungsschutz. Der Terminus des "Rechtsextremismus" definierte sich in Deutschland jahrzehntelang trennscharf über die aggressive, oft gewaltbereite Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO), über offenkundigen völkischen Nationalismus, Antisemitismus, historischen Revisionismus und Rassismus.⁴⁹ Durch den immensen gesellschaftlichen Druck identitätspolitischer Diskurse, mediale Skandalisierungen und die darauf reagierenden Sicherheitsbehörden geraten heute jedoch zunehmend klassisch konservative, biologische oder schlicht heimatbezogene Standpunkte in den toxischen Graubereich des Extremismus-Verdachts.⁵²

Die toxische Umdeutung des Begriffs "Heimat"

Ein treibender und hochkomplexer Faktor für die toxische Aufladung an sich neutraler oder traditionell positiv besetzter Begriffe ist die strategische und bewusste Vereinnahmung durch tatsächliche rechtsextreme Akteure.⁵⁶ Ein prominentes und hochaktuelles Beispiel hierfür ist die Umbenennung der neonazistischen Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) in die Partei "Die Heimat" im Jahr 2023.⁵⁶ Diese taktische begriffliche Okkupation durch Verfassungsfeinde führt im Zusammenspiel mit einer übersensibilisierten Öffentlichkeit zu einem massiven Concept Creep im politischen Mainstream-Diskurs: Wer den historisch unbelasteten, identitätsstiftenden Begriff "Heimat" heute positiv besetzt oder verteidigt, läuft permanent Gefahr, durch Assoziation in den Verdacht der rechtsextremen Anschlussfähigkeit zu geraten.

In den offiziellen Lageberichten und Analysen der Verfassungsschutzbehörden (etwa in Brandenburg, NRW oder Niedersachsen) wird die ständige Bezugnahme rechtsextremer Netzwerke auf Konzepte wie "Zukunft Heimat" oder die Verteidigung der Heimat intensiv und detailliert beobachtet.⁵⁰ Obwohl das Bundesverfassungsgericht im Januar 2024 die Partei "Die Heimat" aufgrund ihrer offenkundigen Verfassungsfeindlichkeit für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung ausschloss⁵⁷, bleibt ein massiver diskursiver Kollateralschaden: Die Aneignung des Begriffes durch Extremisten führt zu einer Art prophylaktischen Sprachbereinigung im konservativen und bürgerlichen Mainstream, aus purer Angst vor der Stigmatisierung.

Biologische Zweigeschlechtlichkeit als "Brückenideologie"

Parallel zu dieser Entwicklung hat sich der Extremismusbegriff inhaltlich massiv verschoben, indem er identitätspolitische Theoreme und Prämissen adaptiert hat. Das Festhalten an der biologischen Zweigeschlechtlichkeit (die Binarität von Mann und Frau) oder die Kritik an queerer Theoriebildung wird in staatlich geförderten Handreichungen zivilgesellschaftlicher

Akteure zunehmend als "Antifeminismus" und konsekutiv als gefährliche "Brückenideologie" zum harten Rechtsextremismus eingestuft. Ein Beispiel hierfür ist die Publikationsarbeit der Amadeu Antonio Stiftung, die davor warnt, dass Antifeminismus und das Beharren auf traditionellen Geschlechterrollen ein Scharnier bilden, um Personen mit ansonsten divergierenden Interessen für rechtsextreme Ideologien zu rekrutieren.¹⁴

Zwar weisen Extremismusforscher völlig zu Recht darauf hin, dass rechtsextreme und rechtsterroristische Gruppen (wie "Incels") tatsächlich rigide, patriarchale Rollenbilder propagieren, Hass gegen Frauen und queere Menschen schüren und dieser Hass in erschütternden Fällen auch in Terroranschlägen mündet.⁵⁴ Analytisch und demokratisch hochgradig problematisch wird es jedoch, wenn der legitime, auf Naturwissenschaften basierende Standpunkt, dass es beim Menschen biologisch nur zwei Geschlechter gibt, diskursiv untrennbar mit dem gewaltbereiten, rechtsextremen Weltbild verschmolzen wird.⁶¹

Kritiker warnen hier vor einer politisch motivierten Kontaktschuld. Wer das Selbstbestimmungsgesetz sachlich ablehnt oder den Erhalt biologisch-weiblicher Schutzräume fordert, wird durch diese Ausweitung des Extremismusbegriffs diskursiv mit Akteuren in einen Topf geworfen, die die parlamentarische Demokratie gewaltsam stürzen wollen.⁵⁸

Kontaktschuld und die "Delegitimierung des Staates"

Diese semantische Ausweitung gipfelt in der juristischen Etablierung völlig neuer Beobachtungskategorien, wie der "Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates", die im Zuge der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unter Thomas Haldenwang neu geschaffen wurde.⁵²

Rechtswissenschaftler und Juristen üben scharfe Kritik daran, dass die Vorverlagerung der Extremismusdiagnose auf bloße "Kontaktschuld" – etwa das Liken eines kritischen Beitrags in sozialen Medien oder der Besuch einer Demonstration, an der auch radikale Elemente teilnehmen – den Rechtsstaat und die Unschuldsvermutung fundamental untergräbt.⁵²

Diese Form der staatlichen Begriffsaufweichung ist besonders gefährlich. Wenn das Verteidigen traditioneller Familienbilder, das Beharren auf biologischen Fakten oder das harsche, aber gewaltfreie Hinterfragen von Regierungshandeln administrativ als "Delegitimierung" oder "verfassungsfeindliche Bestrebung" geahndet wird, hat der Concept Creep die exekutiven Sicherheitsbehörden des Staates erreicht. Die Grenze zwischen dem radikalen, aber legitimen Gebrauch der Meinungsfreiheit und der strafbaren Verfassungsfeindlichkeit wird dadurch bis zur Unkenntlichkeit verwischt.

Synthese: Auswirkungen auf Diskurs, Recht und Wissenschaftsfreiheit

Die in diesem Bericht systematisch analysierte und belegte Inflation der Begriffe hat nicht nur akademische Relevanz, sondern entfaltet gravierende, teils destruktive Auswirkungen auf drei Kerndimensionen moderner, pluralistischer Gesellschaften: Die juristische Einordnung von Straftaten, die Vitalität des gesellschaftlichen Diskurses und die im Grundgesetz garantierte Wissenschaftsfreiheit.

1. Die Verwässerung echter Straftaten und psychologischer Diagnosen

Die vertikale Ausweitung von Gewalt-, Rassismus-, Trauma- und Belästigungsbegriffen führt in letzter Konsequenz zu einer gefährlichen Trivialisierung und Verwässerung tatsächlicher Verbrechen und schwerer klinisch-psychologischer Diagnosen.⁴⁵ Wenn ein unerwünschter, ungeschickter Kommentar über das Aussehen einer Person und eine tatsächliche physische sexuelle Nötigung unter denselben administrativen Schirm der "sexualisierten Gewalt" fallen, verliert das Recht seine zwingend notwendige Differenzierungsfähigkeit und Proportionalität.¹⁶ Das subjektive Empfinden des vermeintlichen Opfers wird zur alleinigen Richtschnur für soziale und berufliche Sanktionen erhoben, was fundamentale Prinzipien der Rechtssicherheit (wie "nullum crimen, nulla poena sine lege" – kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) massiv gefährdet.

Kritiker aus der Rechtswissenschaft, Soziologie und Linguistik bemängeln übereinstimmend, dass durch die Kriminalisierung oder Pathologisierung von "Mikroaggressionen", "kultureller Aneignung" und "Misgendering" das staatliche und institutionelle Handeln tief in den zivilgesellschaftlichen Bereich der bloßen Höflichkeit, der Moral und des guten Tons eingreift. Ein Staat oder eine Universität, die versucht, durch strenge Kodizes und die Ausweitung des Gewaltbegriffs jegliche emotionale Kränkung zu verhindern, schafft unweigerlich die Vorstufen zu einem autoritären Überwachungs- und Konformitätsregime.²⁹

2. Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Diskurs und die Meinungsfreiheit

Der Concept Creep im weiten Feld der Identitätspolitik operiert, wie analysiert, stark mit der diskursiven Waffe der "Vulnerabilität" (Verletzlichkeit).²² Die strategische Ideologisierung der Vulnerabilität bedeutet, dass Gruppen, die als historisch marginalisiert gelten, einen absoluten und unantastbaren Schutz vor jeglicher inhaltlicher Kritik einfordern können, da jede sachliche Kritik postwendend als physische "Gewalt", "Hass" oder "Aberkennung der Existenzberechtigung" gerahmt wird.²²

Dies erzeugt in der Gesellschaft einen massiven "Chilling Effect" (Abschreckungseffekt) auf die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit. Debatten zu hochkomplexen Themen wie Migration, Transsexualität oder Geschlechtergerechtigkeit werden zunehmend nicht mehr durch den rationalen, argumentativen Austausch von Thesen und empirischen Fakten gelöst, sondern durch den Verweis auf die eigene Verletztheit und das subjektive Trauma sofort beendet. In dem historischen Moment, in dem geschriebene oder gesprochene Worte juristisch und soziologisch mit physischen Schlägen gleichgesetzt werden, legitimiert dies zwingend die Notwendigkeit von Zensur (manifestiert in Gesetzen wie dem NetzDG) und das systematische "De-Platforming" unliebsamer oder konservativer Sprecher.²⁹ Eine vitale Demokratie lebt jedoch elementar von der Parrhesia – der gefühlten Freiheit und dem Mut, öffentlich und ohne Angst vor sozialer Vernichtung oder staatlicher Repression auch unbequeme, scharfe oder verletzende Dinge sagen zu dürfen.²³

3. Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit

Zuletzt manifestiert sich die grassierende Begriffsaufweichung in der sukzessiven Etablierung eines "ideologisch normierten" Wissenschaftsbetriebs, der seinen eigenen Grundlagen widerspricht.⁶⁷ Wer an westlichen Universitäten die poststrukturalistischen Dogmen von der ubiquitären Verbreitung des strukturellen Rassismus infrage stellt oder der absoluten sprachlichen Konstruktion des biologischen Geschlechts empirische, naturwissenschaftliche Fakten entgegenhält, dem wird im akademischen Milieu nicht selten die Integrität oder gar die Wissenschaftsfreiheit gänzlich abgesprochen.⁶⁷

Zusammenschlüsse von Forschern, wie das "Netzwerk Wissenschaftsfreiheit", warnen in zahlreichen Publikationen davor, dass Universitäten ihre historische Kernaufgabe als Orte der rationalen Wahrheitsfindung, der Hypothesenprüfung und des schonungslosen Diskurses freiwillig aufgeben. Wenn Universitäten sich einem "identitätslinken Läuterungsdruck" beugen, der intellektuelle, faktenbasierte Auseinandersetzungen durch die Rücksichtnahme auf emotionale Befindlichkeiten, flächendeckende Triggerwarnungen und rigide Verhaltenskodizes ersetzt, verkümmert der akademische Raum zu einer Echokammer der moralischen Konformität.⁷

Fazit

Die tiefgreifende soziologische, psychologische und juristische Analyse des "Concept Creep" (der Begriffsaufweichung) in der modernen Identitätspolitik der letzten zwanzig bis dreißig Jahre offenbart einen epochalen Paradigmenwechsel im westlichen Verständnis von Moral, Recht, Gewalt und Gesellschaft. Angetrieben von einem ursprünglich noblen, auf Fürsorge und Empathie basierenden Motiv – dem Wunsch, historisch vulnerable und diskriminierte Minderheiten vor echtem Schaden und physischer Unterdrückung zu bewahren – hat die Semantik eine unkontrollierbare und destruktive Eigendynamik entwickelt. Etablierte Kernbegriffe wie Gewalt, Trauma, Rassismus, sexuelle Belästigung und Rechtsextremismus wurden systematisch von ihren objektiven, physischen und juristisch nachweisbaren historischen Wurzeln entkoppelt.

Die Substitution objektiver, justizabler Tatsachen durch die reine Subjektivierung der Empfindungsrealität ("Gefühlte Wahrheit") führt in der Praxis zu einer lähmenden Hyper-Moralisierung und Psychiatisierung des Alltags. Wenn mangelnde sprachliche Affirmation (Misgendering) zur juristisch sanktionierbaren Gewalt erklärt wird, wenn friedliche interkulturelle Anleihen als neokolonialer Rassismus stigmatisiert werden, wenn das Festhalten an biologischen Grundlagen oder dem Heimatbegriff den Vorwurf des Verfassungsfeindes provoziert und wenn alltäglicher Stress als klinisches Trauma codiert wird, dann erleidet die Sprache einen massiven, gefährlichen Präzisionsverlust.

Dieser allgegenwärtige Concept Creep ist, wie die Analyse zeigt, längst keine harmlose linguistische Evolution mehr. Er fungiert zunehmend als hochwirksames machtpolitisches Instrument, um gesellschaftliche Deutungshoheiten drastisch zu verschieben, den demokratischen Debattenraum einzuengen und politische oder akademische Gegner a priori moralisch zu disqualifizieren. Eine Rückkehr zu trennscharfen, evidenzbasierten und

verhältnismäßigen Definitionen ist folglich nicht nur eine akademische oder linguistische Notwendigkeit. Sie ist eine zwingende demokratische und rechtsstaatliche Pflicht, um die Meinungsfreiheit zu schützen, echte Opfer von schwerer Gewalt nicht zu verhöhnen und den gesellschaftlichen Konsens in zunehmend polarisierten, pluralistischen Gesellschaften dauerhaft zu wahren.

Referenzen

1. The Concept of Concept Creep | Psychology Today, Zugriff am April 29, 2026, <https://www.psychologytoday.com/us/blog/theory-of-knowledge/201701/the-concept-of-concept-creep>
2. Concept creep: Psychology's expanding notions of harm and their ..., Zugriff am April 29, 2026, <https://sydneysymposium.unsw.edu.au/2015/chapters/HaslamSSSP2015.pdf>
3. Harm inflation: Making sense of concept creep - Gwern.net, Zugriff am April 29, 2026, <https://gwern.net/doc/sociology/2020-haslam.pdf>
4. Harm inflation: Making sense of concept creep | Request PDF - ResearchGate, Zugriff am April 29, 2026, https://www.researchgate.net/publication/343146578_Harm_inflation_Making_sense_of_concept_creep
5. (PDF) Development and validation of the Harm Concept Breadth Scale: Assessing individual differences in harm inflation - ResearchGate, Zugriff am April 29, 2026, https://www.researchgate.net/publication/343730703_Development_and_validation_of_the_Harm_Concept_Breadth_Scale_Assessing_individual_differences_in_harm_inflation
6. Concept Creep and Psychiatrization - PMC - NIH, Zugriff am April 29, 2026, <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC8716590/>
7. ZfP Zeitschrift für Politik, Zugriff am April 29, 2026, <https://content.e-bookshelf.de/media/reading/L-19055059-8debc4133a.pdf>
8. (PDF) Concepts Creep to the Left and the Right - ResearchGate, Zugriff am April 29, 2026, https://www.researchgate.net/publication/350424321_Concepts_Creep_to_the_Left_and_the_Right
9. Running head: Symmetries in concept creep - NTU > IRep, Zugriff am April 29, 2026, https://irep.ntu.ac.uk/id/eprint/46316/1/1545522_Harper.pdf
10. Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color, Zugriff am April 29, 2026, https://blackwomenintheblackfreedomstruggle.voices.wooster.edu/wp-content/uploads/sites/210/2019/02/Crenshaw_mapping-the-margins1991.pdf
11. Bachelorthesis Wie können trans* Menschen empowernd beraten werden? - gFFZ, Zugriff am April 29, 2026, https://www.gffz.de/fileadmin/user_upload/Bachelorthesis_Judith_Jordan_Transberatung.pdf
12. Empirie und Struktur - Critical Diversity Blog - Universität der Künste Berlin, Zugriff am April 29, 2026, <https://criticaldiversity.udk-berlin.de/empirieundstruktur/>

13. Berliner Monitoring trans- und homophobe Gewalt, Zugriff am April 29, 2026, https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf
14. Zivilgesellschaftliches Lagebild Antifeminismus 2023 - Amadeu Antonio Stiftung, Zugriff am April 29, 2026, https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/03/Lagebild_Antifeminismus_WEBkl.pdf
15. Kulturelle Aneignung - Universität Luzern, Zugriff am April 29, 2026, <https://www.unilu.ch/fakultaeten/ksf/institute/seminar-fuer-kulturwissenschaften-und-wissenschaftsforschung/news/kulturelle-aneignung-7158/>
16. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt - Uni Bielefeld, Zugriff am April 29, 2026, https://www.uni-bielefeld.de/uni/profil/gleichstellung/nachgelesen/publikationen-bielefeld/sexualisierte_diskriminierung.pdf
17. Aktionstage zu Antidiskriminierung & Diversity - Hochschule Düsseldorf, Zugriff am April 29, 2026, <http://hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/diversity/antidiskriminierung/aktionstagezuantidiskriminierungunddiversity>
18. Prävention sexueller Belästigung. Praxiswissen Betriebsvereinbarungen. - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte - Charité, Zugriff am April 29, 2026, https://frauenbeauftragte.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/beauftragte/frauenbeauftragte/Projekte/WPP_SexuelleBel%C3%A4stigung/Oertelt-Prigione_Jenner_2017_Pr%C3%A4vention_sexueller_Bel%C3%A4stigung.pdf
19. Grundsatzpapier zu Sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen - Uni Lübeck, Zugriff am April 29, 2026, https://www.uni-luebeck.de/fileadmin/uzl_gleichstellung/Chancengleichheit_und_Familie/Gleichstellung/Dateien_homepage_Gleichst/2016-Grundsatzpapier-Sexualisierte-Diskriminierung-und-Gewalt-1.pdf
20. Diskriminierungserfahrungen Studierender an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Zugriff am April 29, 2026, https://www.uibk.ac.at/media/filer_public/46/62/4662b024-d54b-47e3-a453-72367f8b7394/abschlussbericht_final_uberarbeitung_260223.pdf
21. Demographic Representation and Collective Storytelling in the Me Too Twitter Hashtag Activism Movement - PMC, Zugriff am April 29, 2026, <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC8920314/>
22. Sind „vulnerable Gruppen“ vor Kritik zu schützen?, Zugriff am April 29, 2026, https://www.pe.ruhr-uni-bochum.de/mam/ethik_aesthetik/sind_vulnerable_gruppen.pdf
23. Sind „vulnerable Gruppen“ vor Kritik zu schützen?: Die Funktionen der Redefreiheit für die liberale Demokratie und die Ideologisierung der Vulnerabilität - ResearchGate, Zugriff am April 29, 2026, https://www.researchgate.net/publication/369785640_Sind_vulnerable_Gruppen_vor_Kritik_zu_schutzen_Die_Funktionen_der_Redefreiheit_fur_die_liberale_Demokratie_und_die_Ideologisierung_der_Vulnerabilitat
24. Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung - eine Analyse der Rechtsprechung - RAZ e.V., Zugriff am April 29, 2026,

- <https://raz-ev.org/assets/uploads/Gutachten-Strafbarkeit-Sitzblockaden-Laue.pdf>
25. Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung - eine Analyse der Rechtsprechung - taz Blogs, Zugriff am April 29, 2026, https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/08/Gutachten_Strafbarkeit_Sitzblockaden_Laue.pdf
 26. MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS - PHAIDRA - Universität Wien, Zugriff am April 29, 2026, <https://phaidra.univie.ac.at/api/object//o:2079138/download>
 27. Zur Sprache der Sprachlosen. Ebenen der Gewalt in der diskursiven Produktion von Behinderung - ResearchGate, Zugriff am April 29, 2026, https://www.researchgate.net/publication/350271890_Zur_Sprache_der_Sprachlosen_Ebenen_der_Gewalt_in_der_diskursiven_Produktion_von_Behinderung
 28. F4933 Krämer.indd - Brill, Zugriff am April 29, 2026, <https://brill.com/downloadpdf/edcollbook/title/48607.pdf>
 29. Alisha M. B. Heinemann Natascha Khakpour Hg. Die sprachliche Reproduktion gewaltvoller Ordnungen in der Migrationsgesellschaft - eBooks, Zugriff am April 29, 2026, <https://content.e-bookshelf.de/media/reading/L-12585156-b465d3d8c0.pdf>
 30. Pädagogik sprechen: Die sprachliche Reproduktion gewaltvoller Ordnungen in der Migrationsgesellschaft [1. Aufl.] 978-3-476-04962-9 - dokumen.pub, Zugriff am April 29, 2026, <https://dokumen.pub/pdagogik-sprechen-die-sprachliche-reproduktion-gewaltvoller-ordnungen-in-der-migrationsgesellschaft-1-aufl-978-3-476-04962-9-9978-3-476-04963-6.html>
 31. Cybermobbing - Eine Analyse sprachlicher Gewalt anhand ausgewählter Facebook-Accounts - Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft, Zugriff am April 29, 2026, https://www.linglit.tu-darmstadt.de/media/linglit/mitarbeitende/janich/abschlussarbeiten/Kubitza_MasterofEducation.pdf
 32. Eine Kritische Diskursanalyse des Diskurses um Trans- geschlechtlichkeit in der ,Emma - Universität zu Köln, Zugriff am April 29, 2026, <https://kups.ub.uni-koeln.de/65271/1/Dams%20Marin%202022%20Kritische%20Diskursanalyse%20Transgeschlechtlichkeit%20in%20der%20Emma.pdf>
 33. Juni 2023 – Blog ABV Gender- & Diversitykompetenz - Blogs@FU-Berlin, Zugriff am April 29, 2026, <https://blogs.fu-berlin.de/abv-gender-diversity/2023/06/>
 34. Änderung von Vorname(n) und Geschlechtseintrag - TransInterQueer, Zugriff am April 29, 2026, https://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2024/12/SBGGBroschuere_online.pdf
 35. Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst Ein Literatur- und Praxisüberblick - DoPuS, Zugriff am April 29, 2026, <https://dopus.uni-speyer.de/files/5741/FB302.pdf>
 36. „Sexuelle Gewalt an Hochschulen“ - Thomas Feltes, Zugriff am April 29, 2026, https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2015_List_Feltes_Sexuelle_Gewalt_an_Hochschulen.pdf

37. Identity and Intersectionality | SHARE Title IX and Title VI Office, Zugriff am April 29, 2026,
<https://share.stanford.edu/education-and-outreach/learn-topics/identity-and-intersectionality>
38. Sexual Orientation, Race, and Trauma as Predictors of Sexual Assault Recovery - PMC, Zugriff am April 29, 2026,
<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC5046826/>
39. Adolescents' Understanding of What Causes Emotional Distress: A Qualitative Exploration in a Non-clinical Sample Using Ideal-Type Analysis - PMC, Zugriff am April 29, 2026, <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC8181134/>
40. Triggerwarnung – Bedeutung, Beispiele & Liste - StudySmarter, Zugriff am April 29, 2026, <https://www.studysmarter.de/magazine/triggerwarnung/>
41. Mythbusting: Triggerwarnungen in Büchern - Elea Brandt, Zugriff am April 29, 2026,
<https://eleabrandt.de/2019/04/12/mythbusting-triggerwarnungen-in-buechern/>
42. Persönliche Gedanken zu “Triggerwarnungen” – Hier wohnen Drachen - ScienceBlogs, Zugriff am April 29, 2026,
<https://scienceblogs.de/hier-wohnen-drachen/2016/04/09/persoenliche-gedanken-zu-triggerwarnungen/>
43. Großbritannien: Woke Elite-Unis warnen Studenten vor Harry Potter und Peter Pan | Politik | BILD.de, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/grossbritannien-woke-elite-unis-warnen-studenten-vor-harry-potter-und-peter-pan-82569294.bild.html>
44. Hochschule Merseburg, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Hochschule/Fachbereiche/Soziale_Arbeit_Medien_Kultur/2024-03-01_VVZ_SoSe2024_komp.pdf
45. Gegenwärtiger Rassismus in Deutschland - Universitätsverlag Göttingen, Zugriff am April 29, 2026,
https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-193-1/zu_uber_diss.pdf?sequence=1
46. Kulturelle Aneignung - Wikipedia, Zugriff am April 29, 2026,
https://de.wikipedia.org/wiki/Kulturelle_Aneignung
47. Popkultur-Debatte - Was ist kulturelle Aneignung? - Deutschlandfunk, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.deutschlandfunk.de/popkultur-debatte-was-ist-kulturelle-aneignung-100.html>
48. Kulturelle Aneignung: Eine problematische und komplexe Debatte - Deutschlandfunk Kultur, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.deutschlandfunkkultur.de/kulturelle-aneignung-identitaet-respekt-kommerzialisierung-braids-kritik-100.html>
49. Rechtsextreme Ideologien | BKA, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/BkaForschungsreihe/2_44_Rechtsextremel Ideologien.pdf?__blob=publicationFile&v=4
50. Lagebild Rechtsextremismus | NRW, Zugriff am April 29, 2026,

- https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/lagebild_rechtsextremismus_2024_online.pdf
51. Was denken Rechtsextreme? - Bundeszentrale für politische Bildung, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/bpb_TB_126_BF.pdf
 52. MOTRA-Monitor 2021 - Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Hamburg, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/aktuelle-meldungen/2022-08-31/motra-monitor2021.pdf>
 53. Die „Neue Rechte“ und der Rechtsextremismus – Thomas Bigge - openHSU, Zugriff am April 29, 2026,
<https://openhsu.ub.hsu-hh.de/bitstreams/f71adeda-afb4-475e-bcd2-762c89033549/download>
 54. verfassungsschutzbericht-2024-pressefassung.pdf - Berlin.de, Zugriff am April 29, 2026,
<https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/verfassungsschutzberichte/verfassungsschutzbericht-2024-pressefassung.pdf>
 55. Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg - Ministerium des Innern und für Kommunales, Zugriff am April 29, 2026,
https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2022-04-19_Broschur_MIK_Verfassungsschutz%202020-Web.pdf
 56. VERDACHTSFALL - Ministerium des Innern und für Kommunales - Land Brandenburg, Zugriff am April 29, 2026,
https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/VSB_Pressefassung_2023.pdf
 57. Verfassungsschutzbericht 2024 - Bundesamt für Verfassungsschutz, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2025-06-10-verfassungsschutzbericht-2024-startseitenmodul.pdf?__blob=publicationFile&v=5
 58. Verfassungsschutzbericht 2024 - Baden-Württemberg.de, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/20250626_Verfassungsschutzbericht2024.pdf
 59. Verfassungsschutzbericht 2024 - Verfassungsschutz Niedersachsen, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/download/218671/Verfassungsschutzbericht_2024.pdf
 60. Rechtsterroristische Online-Subkulturen - Amadeu Antonio Stiftung, Zugriff am April 29, 2026,
https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/Broschu%CC%88re-Rechtsterroristische-Online-Subkulturen__pdf.pdf
 61. Antifeminismus und Feminismen der Migrationsgesellschaft - IDA e.V., Zugriff am April 29, 2026,
https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2023_Antifeminismus_korrigiert.pdf

62. Mirani, Lea Jaya: Patriarchale Strukturen und rechte Ideologie, Zugriff am April 29, 2026, <https://epub.ub.uni-muenchen.de/93061/1/Mirani%2C%20Lea%20Yaya.pdf>
63. Wortprotokoll der 13. Sitzung Tagesordnung Öffentliche Anhörung zu dem - Deutscher Bundestag, Zugriff am April 29, 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1128524/Protokoll_Militaer-Sicherheit.pdf
64. Verwaltungsgericht Köln, 13 L 1124/23 - Justiz NRW, Zugriff am April 29, 2026, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2024/13_L_1124_23_Beschluss_20240205.html
65. Politik durch Abgrenzung?, Zugriff am April 29, 2026, https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/27778/1/Masterarbeit_C.Mack_Publikation.pdf
66. Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung - Formen und Interventionsstrategien - SSOAR: Social Science Open Access Repository, Zugriff am April 29, 2026, https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/74894/ssoar-2021-prasad-Geschlechtsspezifische_Gewalt_in_Zeiten_der.pdf
67. APuZ 46/2021: Wissenschaftsfreiheit - Bundeszentrale für politische Bildung, Zugriff am April 29, 2026, https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/APuZ_2021-46_online_0.pdf